



KLUSMEIER

Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft mbH

Aktuell
Ausgabe 02/2014

Editorial

Auch dieses Jahr werden die mittelständischen Unternehmen in Deutschland von einer Flut von Gesetzesänderungen getroffen. Dies betrifft auch die Steuern, aber insbesondere im Bereich der Renten, der Sozialversicherung und des Arbeitsrechtes sind die bereits in Kraft getretenen oder demnächst in Kraft tretenden Maßnahmen erheblich. Auf den nachfolgenden Seiten informieren wir Sie über den aktuellen Stand der Gesetzgebungsverfahren. Ein Possenspiel sondergleichen war die Frage, wer die Umsatzsteuerschuld bei Bauleistungen trägt. Anfang des Jahres hatte der Bundesfinanzhof die geltende Verwaltungspraxis als rechtswidrig gebrandmarkt. Von diesem Urteil wurde die Verwaltung offensichtlich überrascht und reagierte kopflös. Auf massives Drängen hin wurde der Gesetzgeber aktiv und hat die alte Verwaltungsregelung, die von den Richtern erst im Februar verworfen war, zum 1. Oktober 2014 als Gesetz festgeschrieben. Weitere gesetzliche Regelungen sind so komplex, dass wir sie in der Kürze, die ein Informationsdienst wie Klusmeier aktuell gebietet, nicht darstellen können. Diejenigen von Ihnen, die Gesellschafter und/oder Geschäftsführer einer GmbH sind, wurden von uns in einem umfangreichen Schreiben über das Kirchensteuerabzugsverfahren bei Gewinnausschüttungen informiert. Wie man an diesem Beispiel sehen kann, ist die Tendenz der Verwaltung ihre Aufgaben auf den Bürger abzuwälzen ungebrochen und wird uns auch in den nächsten Jahren beschäftigen.

Ihre Klusmeier Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft mbH

Stefan Klusmeier

Das Märchen vom billigen 450,00 EUR Minijob

Pauschalierte Sozialversicherungsbeiträge, Pauschalsteuer, Beiträge für Umlagen, Insolvenzgeld und zur Berufsgenossenschaft sorgen dafür, dass die Arbeitgeberbelastung für 450,00 EUR Minijobs auf mehr als 30 % ansteigen. Im Fall der 450,00 EUR ergibt dies summa summarum rund 140,00 EUR, die zusätzlich zum Entgelt von 450,00 EUR bezahlt werden müssen. Aus Arbeitgebersicht kostet ein 450,00 EUR-Jobber damit de facto 590,00 EUR! Bei einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis beläuft sich die Arbeitgeberbelastung dagegen lediglich auf rund 20 %. Da aber in diesen Fällen der Arbeitnehmer netto weniger erhält, als bei einem 450,00 EUR-Job, sehen sich viele Arbeitgeber dennoch veranlasst, mit dem teuren Minijob zu leben. Umso sorgfältiger sollte deshalb darüber nachgedacht werden, ob man nicht steuer- und beitragsbegünstigte Lohnbestandteile in die 450,00 EUR einbinden kann. Diese gefährden



den Status des Minijobs und auch den Nettolohn des 450,00 EUR Minijobbers nicht, helfen jedoch, Arbeitgeberanteile zu sparen.

Das neue Rentenpaket ist in Kraft getreten

Seit dem 1. Juli 2014 ist das Rentenpaket in Kraft getreten. Daraus ergeben sich vier konkrete Veränderungen bei der Rente:

1. Die viel diskutierte abschlagsfreie Rente ab 63,
2. die Mütterrente,
3. die verbesserte Erwerbsminderungsrente und
4. die Erhöhung des Reha-Budgets.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die wesentlichen Änderungen in einer sechsseitigen Broschüre zusammengefasst. Diese können Sie im Internet unter www.bmas.de unter dem Themenfeld Service und dort konkret bei Publikationen als PDF-Datei herunterladen.



Gesetzlicher Mindestlohn – Tarifautonomiegesetz

Wie wir Sie bereits in einem ausführlichen Rundschreiben informierten, wurde vom Bundesrat am 11. Juli 2014 der Einführung des gesetzlichen Mindestlohnes ab dem 1. Januar 2015 in Höhe von 8,50 EUR zugestimmt.

Die Kontrolle des Mindestlohnes soll durch zusätzliche 1600 Mitarbeiter des Zolls erfolgen. Beachten Sie bitte, dass auch solche Unternehmen

von Sanktionen durch Prüfungen des Zolls betroffen sein können, die sich gesetzestreu verhalten, das heißt, ihren eigenen Beschäftigten den Mindestlohn oder höhere Entgelte zahlen. Diese Gefahr droht beispielsweise dann, wenn Ihr Unternehmen Subunternehmer beauftragt, die ihren Mitarbeitern den Mindestlohn nicht entrichten. Der Auftraggeber kann sich nur enthaften, wenn er nachweisen kann,

dass er keine Kenntnis davon hatte, dass der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohnes nicht nachgekommen ist. Für weitere Einzelheiten verweisen wir auf unser Rundschreiben.



Neue Prüfungswelle der Deutschen Rentenversicherung durch das Künstlersozialabgabestabilisierungsgesetz neu geregelt

Deutschland – Das Land der Dichter und Denker verfügt über eine weltweit einzigartige soziale Sicherung selbständiger Künstler und Publizisten. Die Sicherung erfolgt über die Künstlersozialkasse (KSK), die über 120 verschiedene Berufe als künstlerisch bzw. publizistisch behandelt. Jeder Verwerter selbständiger künstlerischer Leistung wird durch das Gesetz zur Zahlung einer Abgabe, zu Aufzeichnungen und zu Vorauszahlungen an die Künstlersozialkasse verpflichtet. Wichtige Voraussetzung für das Bestehen dieser Abgabepflicht ist allerdings, dass die Beschäftigung auf der Grundlage beruflicher Selbständigkeit und nicht im Abhängigkeitsverhältnis erfolgt.

Wer ist abgabepflichtiger Verwerter?

Nach der Vorschrift des § 24 Künstlersozialversicherungsgesetz sind als Verwerter alle Unternehmen zu behandeln, bei denen typischerweise Leistungen ausübender, darstellender, bildender und ansonsten kreativer Künstler bzw. publizistische Leistungen verwertet werden. Unternehmen im Sinne des Gesetzes sind alle natürlichen und juristischen Personen, auch Stiftungen, Vereine und juristische Personen öffentlicher Hand sowie öffentlich rechtliche Körperschaften.

Wann werden Verwerter abgabepflichtig?

Nach der Generalklausel des § 24 Abs. 2 Künstlersozialversicherungsgesetz sind die Unternehmer abgabepflichtig, die zwar dem Unternehmenszweck nach nicht zu den typischen Verwertern von Kunst und Publizistik zählen, die aber sonst für Zwecke ihres Unternehmens zur Einnahmeerzielung Leistungen von selbständigen Künstlern und Publizisten nutzen. Schwierigkeiten und Streitigkeiten bereitet in diesem Zusammenhang regelmäßig die Frage, was ist Kunst und was ist eine handwerkliche Tätigkeit. Die Abgrenzung ist insbesondere bei Leistungen von Fotografen, Gestaltern, Webdesignern oder Moderatoren schwierig. Je nach den Umständen des Einzelfalles kann zum Beispiel ein Fotograf oder ein Webdesigner künstlerisch oder handwerklich tätig sein.

Wie hoch ist die Abgabe an die Künstlersozialversicherung?

Wie könnte es anders sein? Der Abgabesatz wird jährlich durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales festgelegt – und erhöht. Im Kalenderjahr 2014 beträgt er 5,2 % der an selbständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte. Für das Kalenderjahr 2015 ist momentan der gleiche Abgabesatz vorgesehen. Beiträge an die Künstlersozialversicherung sind übrigens auch dann zu bezahlen, wenn der leistende Künstler oder Publizist gar nicht durch die Künstlersozialversicherung versichert ist. Als Künstler werden von der Künstlersozialversicherung übrigens auch Amateure erfasst. Es ist auch nicht erforderlich, dass die künstlerische Tätigkeit erwerbsmäßig ausgeführt wird.

Einzige Ausnahme Zahlung an eine GmbH oder AG

Wird die künstlerische oder publizistische Leistung von dem Leistungsempfänger nicht direkt an den Künstler oder Publizisten bezahlt sondern durch eine GmbH oder AG erbracht, die ihrerseits das Entgelt an den Künstler oder Publizisten zahlt, dann ist allein diese GmbH oder AG abgabepflichtig.

Kann man das Risiko vertraglich ausschließen?

Klare Antwort: Nein. Zwar kann man vereinbaren, dass die Kosten für die KSK vom Künstler bzw. Publizisten zu tragen sind, diese Vereinbarung gilt aber nur zwischen den Vertragsparteien. Die KSK wird immer den Verwerter zur Zahlung



verpflichten.

Wann ist eine Meldung zu machen?

Spätestens am 31.03. des Folgejahres muss der Abgabepflichtige (also im Zweifelsfall Sie) der KSK die Summe aller abgabepflichtigen Entgelte melden. Die KSK erlässt dann einen Abgabebescheid und setzt für die Zukunft monatliche Vorauszahlungen fest. Wer der Abgabepflichtige vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht vollständig nachkommt, gegen den kann die KSK eine Geldbuße von bis zu 50.000,00 EUR verhängen. Ansprüche der Künstlersozialkasse verjähren bei Fahrlässigkeit 4 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres in dem sie fällig geworden sind, bei vorsätzlich vorenthaltenen Beträgen tritt die Verjährung erst 30 Jahre nach Fälligkeit ein.

Wie und wer prüft bzw. wird geprüft?

Die Künstlersozialkasse selber verfügt nur über 12 Prüfer für die ganze Bundesrepublik. Mit Wirkung von 2007 an wurde jedoch die Prüfung der Deutschen Rentenversicherung übertragen. Diese beschäftigt zurzeit rund 3.000 Betriebsprüfer und wird nun durch das neue Künstlersozialabgabestabilisierungsgesetz ab 2015 bei allen Arbeitgebern mit mindestens 20 Beschäftigten regelmäßig auch die sorgfältige Einhaltung der sich aus der Künstlersozialversicherungsgesetz ergebenden Pflicht prüfen. Bei Arbeitgebern mit weniger als 20 Beschäftigten soll eine entsprechende Prüfung im Rotationsverfahren bei mindestens 40 % der Unternehmen stattfinden. Im Klartext bedeutet dies, dass rund 410.000 Unternehmen somit zukünftig durch die Deutsche Rentenversicherung geprüft werden. Rund 392.000 Arbeitgeber werden nicht geprüft, erhalten aber Hinweise mit Prüfanfordernungen.

In einzelnen Bundesländern (z. B. Hamburg) laufen die ersten Prüfungen auf Hochtouren. In der Hansestadt sind in der ersten Prüfungswelle vor allen Dingen Ärzte und Zahnärzte betroffen.

Steuerschuld bei Bauleistungen wird zum 1. Oktober 2014 neu geregelt

Es ist mal wieder geschehen:

Der Gesetzgeber dreht die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes mit Wirkung zum 1. Oktober 2014 zurück. Das Gericht hatte nämlich der ursprünglichen Verwaltungsmeinung widersprochen. Dies wollte der Gesetzgeber nicht hinnehmen und hat mit der beschlossenen Gesetzesänderung die ursprüngliche Verwaltungsmeinung zum Gesetz werden lassen. Das Schlimme dabei ist, das nun versucht wird, den Steuerschaden aus der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes zu den Bauträgern auf die Subunternehmer abzuwälzen.

Hierzu im Einzelnen:

Bauträger erhalten in Zukunft durch ein neues Bescheinigungsverfahren ihre Nachhaltigkeit durch die Finanzverwaltung bestätigt. Diese Bescheinigung ist längstens auf drei Jahre befristet und kann für die Vergangenheit nicht widerrufen oder zurückgenommen werden. Wenn dem Subunternehmer eine solche offizielle Bescheinigung der Finanzverwaltung vom Bauträger vorgelegt wird, kann er rechtssicher ohne Umsatzsteuer abrechnen, mit dem Hinweis, dass der Empfänger die Umsatzsteuer nach



§ 13 b UStG schuldet. Neu und negativ für Subunternehmer ist allerdings die Regelung, dass diese keinen Vertrauensschutz genießen, soweit der Bauträger einen Antrag auf Erstattung in der Vergangenheit zu Unrecht abgeführter Umsatzsteuer stellt. In diesen Fällen kann sich das Finanzamt die an den Bauträger auszahlende Umsatzsteuer beim Subunternehmer wiederholen. Es ist aber möglich, dass der Subunternehmer seinen zivilrechtlichen Anspruch gegenüber dem Bauträger an das Finanzamt abtreten kann. Das

entbindet ihn jedoch nicht davon, die bisherigen Rechnungen zu berichtigen und die ausstehende Umsatzsteuer anzumahlen.

Diese Regelung wird bereits jetzt heftig von Seiten der Steuerberater attackiert, da sie zahlreiche Fragen aufwirft und die Gerichte wiederum bemüht werden müssen, die Frage zu klären, ob sich der Gesetzgeber mit der Aufhebung des Vertrauensschutzes nicht zu weit aus dem Fenster gelehnt hat.

Impressum

Herausgeber:

Klusmeier Wirtschafts- und
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Königsbrücker Str. 87-89
01099 Dresden

Telefon: 0351 - 80 70 50

Telefax: 0351 - 80 70 520

Mail: info@klusmeier-steuerberatung.de

Web: www.klusmeier-steuerberatung.de

Die Erarbeitung unserer „KLUSMEIER-Aktuell“ erfolgt mit großer Sorgfalt. Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden.

Gestaltung, Satz, Layout:
der treibstoff - kreative Kommunikation
www.dertreibstoff.de

Fotos: Istockphoto, Shutterstock,
Fotolia, Fotosearch, Stefan Brock

Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr

Am 29. Juli 2014 traten die Regelungen des Gesetzes zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr in Kraft. Durch das Gesetz sollen kleinere Unternehmen besser gegen Zahlungsverzug geschützt werden, weil zum Beispiel Zahlungsfristen maximal 60 Tage betragen sollen und Überprüfungs- und Abnahmefristen auf

30 Tage begrenzt wurden. Diese Regelungen gelten allerdings nur für Geschäfte, die zwischen Unternehmen und nach dem 28. Juli 2014 abgeschlossen wurden. Sie gelten nicht für Geschäfte zwischen Unternehmen und privaten Kunden.

